



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION AUSSENBEZIEHUNGEN

Der Generaldirektor

Brüssel, den 15. Februar 2010  
RELEX.K.4 D(2010) 45971

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN  
KOMMISSION**

**DIE ANSTELLUNGSBEHÖRDE -**

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,  
GESTÜTZT auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die  
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser  
Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS)  
Nr. 259/68 und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom)  
Nr. 1558/2007 (AB.L340 vom 22/12/2007),  
GESTÜTZT auf den Beschluss der Kommission vom 30. November 2007 über die  
Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde im Beamtenstatut und  
der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den  
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen  
worden sind,

nach Stellungnahme des Lenkungsausschusses des Außendienstes und Konsultation der  
politischen Sekretäre der Gewerkschaften und Berufsverbände,

**IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:**

- (1) Es ist angebracht, dass die Anstellungsbehörde den Beamten, Zeitbediensteten und  
Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Drittland  
Dienst tun, in Ausnahmefällen einen Erholungspauschalurlaub wegen besonders  
beschwerlicher Lebensbedingungen am Ort ihrer dienstlichen Verwendung  
gewähren kann.
  
- (2) Die Dienstorte, an denen die Gewährung dieses Sonderurlaubs in Betracht kommt,  
werden nach Maßgabe der für die Festlegung der Zulage für die  
Lebensbedingungen geltenden Kriterien ermittelt -

**B E S C H L I E S S T:**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wird in einem Drittland dienstuenden Beamten,  
Zeitbediensteten und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften für das

Jahr 2010 nach Maßgabe der für die Festlegung der Zulage für die Lebensbedingungen (ZL) geltenden Kriterien wie folgt ein Erholungsurlaub gewährt:

ZL = 11 Punkte = 6 Arbeitstage in maximal 2 Abschnitten;  
ZL = 12 Punkte = 9 Arbeitstage in maximal 3 Abschnitten;  
ZL = 13/14 Punkte = 12 Arbeitstage in maximal 4 Abschnitten;  
ZL = 15/16 Punkte = 15 Arbeitstage in maximal 5 Abschnitten.

Dieser Beschluss setzt den Beschluss vom 17. März 2009 außer Kraft und ersetzt ihn.

Brüssel, den 15. Februar 2010

João VALE de ALMEIDA

Kopie an Frau/Herr:

|                  |           |                   |           |
|------------------|-----------|-------------------|-----------|
| Peters           | CA.24     | Jessen            | TRADE/A.1 |
| Leardini         | SG/C.1    | Graykowski        | DEV/A.1   |
| Currall          | SJ        | Di Bucci          | ELARG/E.2 |
| Graham           | RELEX/L.1 | Levêque           | AIDCO/G.3 |
| Ruiz Serrano     | RELEX/I.1 | Guth              | ECHO/B.3  |
| de Saint Maurice | RELEX/K   | Pascua Mateo      | ADMIN/B.1 |
| Perez Jimenez    | RELEX/K.7 | Lizcano Colet     | BUDG/A.5  |
| Hasson           | RELEX/K.8 | Fracchia, Delbeke | ADMIN/C.4 |